

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Wahlen in den Nationalrath.

(Vom 25. Februar 1881).

Tit.

Mit Rücksicht auf das durch die Bundesversammlung festzustellende Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 und die dadurch bedingten Aenderungen der Volksvertretung im Nationalrath richtete der Bundesrath mit Kreisschreiben vom 14. Januar (Bundesblatt I, 141) an die Regierungen derjenigen Kantone, welchen nach Art. 72 der Bundesverfassung mehr als ein Vertreter im Nationalrath zukommt, das Gesuch, bezüglich der zukünftigen Wahlkreiseintheilung ihre Vorschläge einzureichen. Da das Ergebnis der letzten Volkszählung damals noch nicht offiziell festgestellt war, so wiesen wir die Kantone an, sich an das von ihnen selbst gefundene Resultat zu halten, und ersuchten dieselben, die sogenannte faktische oder ortsanwesende Bevölkerung zur vorläufigen Grundlage ihrer Vorschläge zu machen. Hiemit verbanden wir das weitere Gesuch, es mögen auch diejenigen Veränderungen mitgetheilt werden, welche in der Circumscription der politischen Gemeinden und der Amtsbezirke der betreffenden Kantone seit der Volkszählung von 1870 eingetreten seien.

Aus den eingelaufenen Antworten der Kantone ergibt sich Folgendes:

Abänderungen in der Eintheilung der Nationalrathswahlkreise wünschen die Kantone Zürich, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis.

Zürich bemerkt: Wenn die bisherige Zerreiung einiger Bezirke und Zuthellung der Stke derselben zu verschiedenen Wahlkreisen auch nicht gerade Unzukmmlichkeiten im Gefolge gehabt habe, so msse es doch als besser erscheinen, da die in vielen andern Beziehungen vorhandene Gemeinsamkeit der Angehrigen eines Bezirkes auch fr die Nationalrathswahlen zum Ausdruck komme. Unter Beibehaltung der bisherigen Zahl (4) der Kreise, sowie entsprechend der bisherigen Praxis, wonach kein Kreis mehr als fnf und keiner weniger als drei Vertreter erhlt, beantragt Zrich, seine Wahlkreise folgendermaen zu formiren: I. aus den Bezirken Zrich und Affoltern; II. aus den Bezirken Horgen, Meilen und Hinweil; III. aus den Bezirken Uster, Pfffikon und Winterthur; IV. aus den Bezirken Andelfingen, Blach und Dielsdorf. Betreffend die Zuthellung des Bezirkes Affoltern zum Bezirk Zrich wird speziell beigefgt, da die geographische Trennung des Bezirkes Affoltern vom Bezirk Horgen durch die Albiskette eine so starke Trennung in den sozialen Beziehungen bewirke, whrend andererseits die Schienenverbindung mit der Hauptstadt die Bewohner des Bezirkes Affoltern in dieser Beziehung so sehr an Zrich kette, da eine Zuthellung von Affoltern zu Horgen, dem einzigen Nachbarbezirk auer Zrich, fast als unnatrlich erscheinen mte.

St. Gallen erklrt, da die fernere Festhaltung seines seit 20 Jahren bestehenden Dreiwahlkreissystems keinerlei Inkonvenienzen zur Folge habe, da weder einer der 15 Amtsbezirke zerstkelt, noch die Reihenfolge derselben verschoben oder unterbrochen werden mte. Es wird darum die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseintheilung lediglich mit der Vernderung proponirt, da die Werdenbergischen Gemeinden Sennwald und Gams vom 29. bisherigen Wahlkreise abgelst und wieder mit dem Amtsbezirk Werdenberg vereinigt und so dem 30. Wahlkreise zugeschrieben werden; da sodann, um dem 30. Wahlkreise die gleich starke Reprsentation wie dem 29. zuthellen zu knnen, der politische Amtsbezirk Neutoggenburg an den 30. Wahlkreis angeschlossen werde, worauf der 31. Wahlkreis, nach Ablsung des Amtsbezirkes Neutoggenburg, gerade noch stark genug sei zur Wahl von drei Reprsentanten.

Die Regierung von Graubnden bringt die Anregungen aus den Kreisen Thuisis, Schams und Rheinwald (vom 33. eidgenssischen Wahlkreise) mit dem Bemerkten zur Kenntni, da sie ihrerseits nur im Allgemeinen den Wunsch uere, es mte bei der Revision des Wahlgesezes auf eine prinzipielle gleichfrmige Regelung dieser Frage im Sinne der Bercksichtigung einer mglichst getreuen Vertretung der verschiedenen Anschauungen und Interessen Bedacht genommen werden. Darum ersucht, ber die mitgetheilten Wnsche

der genannten drei Kreisämter immerhin ihre eigene Ansicht aussprechen zu wollen, beschränkte sich die Regierung von Graubünden auf die Rückäußerung, daß eine allgemeine grundsätzliche Reorganisation, nicht aber eine ganz vereinzelt, nur einen Wahlkreis betreffende Modifikation durch Legislatur gerechtfertigt scheinen würde. Von den genannten Kreisämtern berichtet dasjenige von Thusis, daß seine Gemeinden eine Trennung des jetzt bestehenden Wahlkreises in Hinterrhein und Vorderrhein wünschen und daß dieser Wunsch eventuell auch vom Grütliverein von Thusis unterstützt werde, welcher indessen in erster Linie verlange, daß aus dem ganzen Kanton nur ein Wahlkreis geschaffen und das proportionale Wahlsystem eingeführt würde. Das Kreisamt Schams wünscht, daß die bisherige Wahlkreiseinteilung in der Weise modifiziert werde, daß jeder der fünf Wahlkreise jeweilen nur eine Wahl zu treffen habe. Rheinwald endlich erklärt sich dahin, es sei sein bisheriger Wahlkreis in zwei Kreise zu theilen, d. h. aus den Bezirken Moësa, Hinterrhein, Heinzenberg und Imboden, deren Stimmen bisanhin nie zur Geltung gelangten, sei ein selbstständiger Wahlkreis zu bilden.

Tessin erklärt sich dahin, daß dieser Kanton auch fernerhin in zwei Wahlkreise getheilt bleiben müsse, lediglich mit der Abänderung, daß der Kreis Giubiasco vom 39. eigenössischen Wahlkreise abzulösen und dem 40. Wahlkreise zuzutheilen sei, wonach sodann der erstere auch fernerhin drei, der zweite dagegen vier Abgeordnete zu wählen habe. Bisher sei Giubiasco darum dem 39. Wahlkreise zugetheilt worden, weil in den obern Bezirken eine zu starke faktische Bevölkerung sich vorgefunden habe, während dieselbe in den untern Distrikten zu schwach vertreten gewesen sei, um denselben die gleich starke Vertretung wie den obern Distrikten zu sichern. Dieser Vorschlag, wird beigefügt, rechtfertige sich durch die Gleichartigkeit der Gewohnheiten und Interessen der betreffenden Gebiete, sowie dadurch, daß die beiden Kreise die natürliche durch die beiden Abhänge des Monte-Cenere bezeichnete Scheidung des Kantons einhalten würden. Hiebei falle auch in Betracht, daß der gegenwärtige Bevölkerungszuwachs im obern Kantonstheile lediglich durch die Anwesenheit der vielen Gotthardbahnarbeiter veranlaßt und daher vorübergehender Natur sei, so daß die voraussichtlich nach 10 weitem Jahren nöthig werdende Aenderung sich am leichtesten durch ein Zurückkommen auf die gegenwärtige alte Kreiseinteilung bewerkstelligen ließe.

Wallis spricht sich dahin aus, daß gegenwärtig keine stichhaltigen Gründe mehr existiren, welche ein völliges Zusammenfallen der drei eidgenössischen Wahlkreise im dortigen Kanton mit der

üblichen Eintheilung desselben in Ober-, Mittel- und Unterwallis ausschließen würden. Es wird darum beantragt, die bisher vom 45. eidgenössischen Wahlkreise (Mittelwallis) abgetrennten und mit dem 46. Kreise (Unterwallis) vereinigten Gemeinden des Bezirks Conthey: Ardon und Chamoson, wieder mit dem 45. Kreise zu vereinigen, und eventuell eher die Gemeinde Bramois, in welcher ohnehin zum größten Theil die deutsche Sprache vorherrsche, von Mittelwallis, d. h. dem 45. eidgenössischen Wahlkreis abzutrennen und dem 44. eidgenössischen Wahlkreis (Oberwallis) zuzutheilen.

Waadt, von dem Bestreben ausgehend, einerseits soweit möglich Bevölkerungsbruchtheile von 10,000 Seelen zu vermeiden, und andererseits die altgewohnte Dreikreiseintheilung beizubehalten, proponirt die Abtrennung des Distrikts Oron vom 42. eidgenössischen Wahlkreise, mit welchem er bis anhin verbunden gewesen, und dessen Zutheilung an den bisherigen 41. eidgenössischen Wahlkreis. Der letztere würde dann fünf, der 42. vier und der 43. drei Abgeordnete in den Nationalrath zu wählen haben. Waadt erörtert eventuell noch zwei weitere Modifikationen der Kreiseintheilung, welche es jedoch nicht zu empfehlen im Falle ist.

Auf eine Vermehrung der Zahl der Volksvertreter machen Anspruch die Kantone: Zürich (von 14 auf 16), Bern (von 25 auf 27), Schwyz (von 2 auf 3), Basel-Stadt (von 2 auf 3), Appenzell A.-Rh. (von 2 auf 3), St. Gallen (von 10 auf 11), Tessin (von 6 auf 7), Waadt (von 11 auf 12), Genf (von 4 auf 5). Der Anspruch St. Gallens fällt aber dahin, sofern Sie statt der ortsanwesenden vielmehr die Wohn-Bevölkerung als Basis für die Repräsentation annehmen, wie wir Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Geseze vom 24. Juli 1872 und aus den in unserer bezüglichen Botschaft vom 24. Juni 1872 (Bundesblatt II, 777) näher entwickelten Gründen im Art. 1 des Gesezentwurfes vorschlagen.

Die übrigen Kantone sehen sich in keiner Richtung zu Wünschen oder Bemerkungen veranlaßt.

Außer den vorstehend skizzirten Begehren, welche uns die Kantonsregierungen mit Rücksicht auf eine Abänderung in der Eintheilung der Nationalrathswahlkreise kund gegeben haben, sind uns auch bezügliche Desiderien von Privaten, beziehungsweise von zwei Vereinen, eingeleitet worden. Der schweizerische Verein für die Wahlreform im Sinne der proportionalen Vertretung aller Wähler beantragt, es sei für die Nationalrathswahlen das System der beschränkten Stimmabgabe einzuführen. Der eidgenössische Verein erklärt es in seiner Eingabe für ebenso unrichtig als schädlich, daß das Gesez, betreffend die eid-

genössischen Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872, keinerlei allgemeine Grundsätze über die Formation der Wahlkreise enthalte, an welche sich die eidgenössischen Räthe bei der obligatorischen zehnjährigen Revision des Wahlkreisgesetzes zu halten hätten und wodurch der Willkür nach dieser Richtung die Spitze abgebrochen würde. Der genannte Verein würde es für einen großen Fortschritt halten, wenn das einen stabileren Charakter tragende Wahlgesetz um eine derartige Bestimmung, wobei speziell der Festsetzung einer mäßigen Maximalgröße der Kreise und einigen weitern sichernden Vorschriften im Sinne der Minderheitsvertretung gerufen wird, bereichert und die Verhandlung über das periodisch zu revidirende Wahlkreisgesetz damit ihres Partei-Interesses möglichst beraubt würde. Weiterer nachträglich noch eingelangter Eingaben ist weiter unten gedacht.

Bei aller Anerkennung, welche wir den Bestrebungen des Vereins für Wahlreform im Sinne der proportionalen Vertretung aller Wähler zollen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß es sich im jezigen Moment um die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1872 betreffend die Wahlen in den Nationalrath, d. h. um die Festsetzung der künftigen Wahlkreise für den letztern, nicht um Revision des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 handelt, daß die Petition daher dormalen kein aktuelles Interesse hat. Eine Abänderung des Wahlverfahrens kann zur Sprache kommen, wenn das letztere Gesetz, dessen Revision in Aussicht genommen, aber von Ihnen selbst vertagt worden ist, zur Berathung vorliegen wird.

Die Petition des eidgenössischen Vereins geht im Wesentlichen von denselben Anschauungen aus und verfolgt dieselben Ziele, wie die erste. Sie will diese aber unter den gegebenen Verhältnissen in der Weise erreichen, daß die Wahlkreise vermehrt, beziehungsweise die Zahl der von einem Wahlkreise zu bestellenden Vertreter verringert würden.

Gewiß ist nun aber der jezige Zeitpunkt, wo zufällig die amtliche Feststellung der Ergebnisse einer eidg. Volkszählung und die Neubestimmung der Nationalrathswahlkreise zusammentreffen, bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, nicht geeignet, an der dermaligen Eintheilung andere Aenderungen vorzunehmen, als solche, welche durch den Bevölkerungszuwachs absolut geboten sind. Bei einer spätern Revision des Repräsentationsverhältnisses im Nationalrath, welche zeitlich nicht mit der Verifikation einer Volkszählung zusammenfällt, bei welcher daher die Zweckmäßigkeit einer etwaigen prinzipiellen Abänderung der Repartition mit

aller Muße geprüft werden kann, mag dann der Anlaß vorhanden sein, das Begehren des eidg. Vereins um Verkleinerung der Wahlkreise und auch die Petitionen, d. d. Muri (Aargau) 10. dies, um eine andere Formation des 36. eidg. Kreises in Erwägung zu ziehen.

Es werden denn auch, wie schon oben bemerkt, von den Kantonsregierungen in ihren Vernehmlassungen verhältnißmäßig nur wenige Aenderungen beantragt und diese haben sämmtlich die Vermehrung der bisherigen Repräsentation zur Veranlassung. Keine einzige Regierung regt eine grundsätzliche Reform der Wahlkreiseintheilung im Sinne des Eidgenössischen Vereins oder eine Reform des Wahlverfahrens im Sinne der Minoritätenvertretung an, und nur in einem Schreiben findet sich ein leiser Anklang an die Frage der Verkleinerung der Wahlkreise.

Bei dieser Sachlage glaubten wir auch unsererseits von der Anregung einer prinzipiellen Abänderung der bisherigen Eintheilung absehen und uns auf die durch den Bevölkerungszuwachs seit 1870 gebotenen Modifikationen beschränken zu sollen. Dabei erlauben wir uns bezüglich der Grundsätze, welche bei der bisherigen Eintheilung maßgebend waren, auf den bei den Akten liegenden Bericht, betitelt: „Bildung der eidg. Wahlkreise, 1850, 1860, 1870“ zu verweisen, welcher vieles Beachtenswerthe enthält.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zur speziellen Darlegung und Begründung der beantragten Abänderungen über.

I. Kantone, in denen eine Vermehrung der Zahl der zu wählenden Nationalräthe eintritt.

Zürich.

Der Kanton Zürich hat nach dem Ergebniß der Volkszählung von 1880 eine Wohnbevölkerung von 316,074 und sonach 16 Mitglieder in den Nationalrath zu wählen. Die Regierung beantragt, dieselben auf 4 Wahlkreise zu vertheilen:

I. Die Bezirke Zürich und Affoltern	Bevölkerung	107,301	Mitglieder	5
II. Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinweil	„	78,574	„	4
III. Die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur	„	77,404	„	4
IV. Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf	„	52,795	„	3
				<hr/> 16

Wir haben gegen diese Eintheilung um so weniger etwas einzuwenden, als durch sie die wünschbare Festhaltung des bisherigen Maximums von 5 Repräsentanten für einen und denselben Wahlkreis erreicht wird.

Bern.

Der Kanton Bern hat nach dem Ergebnis der Volkszählung eine Wohnbevölkerung von 530,411, demnach das Recht der Wahl von 27 Mitgliedern.

Die Vermehrung um 2 Repräsentanten erheischt keine Veränderung in der Wahlkreiseintheilung.

Die zwei neuen Mitglieder entfallen auf den VI. Wahlkreis (Mittelland) mit einer Bevölkerung von 95,936 und einer Vertretung von 5 Mitgliedern, und auf den IX. Wahlkreis (Seeland) mit einer Bevölkerung von 76,326 und einer Repräsentation von 4 Mitgliedern.

Die übrigen bernischen Wahlkreise behalten ihre bisherige Repräsentation.

Schwyz.

Der Kanton Schwyz hat eine Wohnbevölkerung von 51,109 demnach das Recht auf eine Repräsentation durch 3 Mitglieder. Der Kanton bildet auch für die nächsten 10 Jahre nur einen Wahlkreis.

Basel-Stadt.

Der Halbkanton Baselstadt hat eine Wohnbevölkerung von 64,207 demnach das Recht auf eine Repräsentation durch 3 Mitglieder, welche in dem einheitlichen XXIV. Wahlkreise gewählt werden.

Appenzell A.-Rh.

Der Halbkanton Appenzell A.-Rh. weist eine Wohnbevölkerung auf von 51,953, hat demnach für die nächsten 10 Jahre eine Repräsentation von 3 Mitgliedern. Der Kanton bleibt ein ungetheilter Wahlkreis.

St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen hat eine Bevölkerung von $\frac{210,491}{209,719}$ und beansprucht das Recht zur Wahl von 11 statt wie bisher bloß 10 Mitgliedern.

Dieser Anspruch fällt aber, wie bereits oben bemerkt, dahin, falls Sie, wie wir Ihnen im Artikel 1 des Gesezentwurfes vorschlagen, und wie es auch bei der Wahlkreiseintheilung von 1872 gehalten worden, statt der ortsanwesenden, vielmehr die Wohnbevölkerung als Basis der Repräsentation annehmen. Da in diesem Falle eine äußere Veranlassung zu einer Abänderung hier nicht vorhanden, so beantragen wir Ihnen, mit Bezug auf diesen Kanton Beibehaltung der bisherigen Eintheilung in drei Kreise, sowie der dermaligen Umschreibung der letztern.

Tessin.

Im Kanton Tessin ist eine Neugestaltung der Wahlkreiseintheilung darum erforderlich, weil derselbe bei einer Wohnbevölkerung von 130,394 gegenüber 1870 eine Zunahme von 14,051 Seelen aufweist, die ihm den Anspruch auf einen siebenten Vertreter sichert, die aber, weil ziemlich gleichmäßig auf die beiden dermalen bestehenden Kreise mit je drei Vertretern sich vertheilend, im Falle des unveränderten Fortbestehens der letztern, nicht zur Geltung gelangen würde.

Die Regierung beantragt, die Theilung des Kantons in die bisherigen Wahlkreise beizubehalten, lediglich mit der Aenderung, daß der Kreis Giubiasco vom XXXIX. Wahlkreis (Sottocenere) abgelöst und dem XL. Wahlkreis (Sopracenere) beigefügt würde. Ersterer hätte 4, letzterer 3 Mitglieder zu wählen.

Das kantonale Comite der „tessinischen liberalen Föderation“ stellt in seiner Eingabe vom 10. Februar 1881 das Begehren, es möchte die Eintheilung der eidgenössischen Wahlkreise des Kantons in der Weise abgeändert werden, daß sie den Liberalen ermögliche, im Schoße des Nationalrathes vertreten zu sein. Zu diesem Behufe legt es mehrere Projekte vor:

I. Eintheilung in 2 Wahlkreise.

- | | | |
|---|---|------------|
| 1. Südlicher Kreis. Grenzlinie des Tamaro mit
Hinzunahme der Kreise Gambarogno, Isole,
Locarno, Melezza und Onsernone | 3 | Deputirte. |
| 2. Nördlicher Kreis. Der übrige Theil des Kantons
mit | 4 | „ |

II. Eintheilung in 3 Wahlkreise.

- | | | |
|--|---|------------|
| 1. Südlicher Kreis. Der Bezirk Mendrisio; die Kreise
Lugano, Carona, Ceresio, Agno, Sessa, Maglia-
sina, Breno | 2 | Deputirte. |
| 2. Mittlerer Kreis. Die Kreise Sonvico, Vezia, Pre-
gassona, Tesserete, Taverne, Giubiasco | 1 | „ |
| 3. Nördlicher Kreis. Der übrige Theil des Kantons
mit | 4 | „ |

III. Eintheilung in 4 Wahlkreise.

- | | | |
|--|---|------------|
| 1. Südlicher Kreis, gleich II, 1 | 2 | Deputirte. |
| 2. Mittlerer Kreis, gleich II, 2 | 1 | „ |
| 3. Die Bezirke Locarno und Vallemaggia; der Kreis
Tessin mit Hinzufügung desjenigen Theils der
Kreise Giubiasco und Bellinzona, welche natür-
licher gegen das Becken des Tessin liegen bis zur
Ergänzung der Zahl, soweit erforderlich, um
die Berechtigung von 2 Abgeordneten zu be-
gründen | 2 | „ |
| 4. Der Rest des Bezirks Bellinzona und die obern
Thäler | 2 | „ |

Wir haben, unabhängig von dieser Anregung, jene oben be-
zeichnete äußere Nöthigung zu einer neuen Umschreibung der Kreise
dieses Kantons gleichzeitig dazu benutzen zu sollen geglaubt, um
der politischen Minderheit eine Vertretung im Nationalrathe zu er-
möglichen, und empfehlen Ihnen daher die Bildung von zwei Kreisen,
von denen der eine fünf, der andere zwei Repräsentanten haben
wird, nämlich:

I. Südlicher Kreis.

Bezirk Mendrisio; vom Bezirk Lugano die Kreise Lugano, Ceresio, Carona, Agno, Pregassona	Bevölkerung	37,394	Deputirte	2
---	-------------	--------	-----------	---

• II. Nördlicher Kreis.

Vom Bezirk Lugano die Kreise Magliasina, Scessa, Breno, Vezia, Sonvico, Tesserete, Taverne; die Bezirke Bellinzona, Riviera, Locarno, Blenio, Leventina, Vallemaggia Bevölkerung 93,000 Deputirte 5

Waadt.

Der Kanton Waadt weist eine Wohnbevölkerung auf von 235,349 und hat sonach 12 Mitglieder zu wählen.

Der Staatsrath beantragt, dieselben wie folgt zu vertheilen:

XLI. Bezirke: Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey und Oron	Bevölkerung	97,520	Mitglieder	5
XLII. Bezirke: Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	„	78,693	„	4
XLIII. Bezirke: Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon und Rolle	„	59,136	„	3

Wir haben gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden.

Genf.

Der Kanton Genf hat eine Wohnbevölkerung von 99,712, somit 5 Mitglieder zu wählen. Er bildete bis jetzt einen einzigen Wahlkreis. Der Staatsrath beantragt, diese Einrichtung auch für die nächsten 10 Jahre festzuhalten, welchem Vorschlag wir zustimmen.

II. Kantone, in denen die Zahl der zu wählenden Nationalräthe unverändert bleibt.

Es sind dies die Kantone Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Neuenburg.

Aus dreien von diesen Kantonen liegen Begehren um Abänderungen vor.

Graubünden.

Graubünden hat, wie bisher, 5 Vertreter zu wählen. Von den 3 graubündnerischen Kreisen sind 2 (XXXII und XXXIII) mit 2 Repräsentanten, 1 (XXXIV) mit 1 Repräsentanten. Die von Thusis, Schams und Rheinwald an die Regierung gelangten Begehren gehen alle auf Theilung der noch theilbaren Wahlkreise. Die Regierung sieht sich nicht veranlaßt, diese Vorschläge zu unterstützen, und auch wir können dieselben nicht empfehlen.

Aargau.

Aus diesem Kanton, dessen Regierung die unveränderte Aufrechthaltung seiner bisherigen drei Wahlkreise beantragt, sind in den letzten Tagen Petitionen eingegangen, in denen stimmberechtigte Bürger des 36. Wahlkreises das Gesuch stellen, es möchte der 36. Wahlkreis derart umschrieben werden, daß es der großen Mehrheit der Bevölkerung der Bezirke Muri, Bremgarten und sieben Gemeinden des Bezirks Baden möglich werde, zu einer Vertretung ihrer politischen Gesinnungsweise im Nationalrathe zu gelangen. Diesem Begehren, welches mit der Thatsache motivirt wird, daß dieser Wahlkreis bei einer Mehrheit von 7500 Stimmen eine konservative Minderheit von zirka 5000 Stimmen aufweise, welche stets unberücksichtigt bleibe, kann nach Ansicht der Petenten am besten in der Weise entsprochen werden, daß die Bezirke Muri und Bremgarten mit den bisherigen sieben Gemeinden des Bezirks Baden — mit einer Bevölkerung von 35,983 Seelen — zu einem eigenen Wahlkreise erhoben werden, oder aber, daß der ganze Bezirk Baden noch dazu geschlagen werde, in Folge dessen der neue Wahlkreis eine Bevölkerung von 56,597 Seelen umfassen würde. Hiezu erlauben wir uns, auf unsere Bemerkung zu der Petition des eidg. Vereins zu verweisen.

Wallis.

Der Staatsrath schlägt vor, die zum Bezirke Conthey (Mittelwallis) gehörenden Gemeinden Ardon und Chamoson, welche seinerzeit behufs Vervollständigung der Bevölkerungszahl zum Unterwallis geschlagen worden waren, jezt wieder mit dem Mittelwallis zu vereinigen, da die Bevölkerung des Unterwallis jezt ohne jene Gemeinden die zur Wahl von zwei Vertretern nothwendige Ziffer erreicht habe.

Wir haben hiegegen keine Einwendung zu machen.



In Umfaßung des Angebrachten beehren wir uns, Ihnen die Annahme des nachstehenden Gesezentwurfes zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. Februar 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundsgesetz

betreffend

die Wahlen in den Nationalrath.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 72 der Bundesverfassung und
mit Rücksicht auf ihren Beschluß vom März 1881
über die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom
1. Christmonat 1880;

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in den
nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen nach Maßgabe
der Wohnbevölkerung vom 1. Christmonat 1880, wie sie
durch Bundesbeschluß vom März 1881 festgestellt wurde,
getroffen und vertheilen sich auf dieselben in nachstehender
Weise:

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern	107301		5	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinweil	78574		4	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur	77404		4	
Vierter Wahlkreis.				
Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf	52795		3	
		316074		16
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nidersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun	97763		5	
Uebertrag	97763	316074	5	16

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	97763	316074	5	16
Sechster Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen	95074		5	
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald	74651		4	
Achter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen und Fraubrunnen	87922		4	
Neunter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen, nebst den Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen . . .	76243		4	
Zehnter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Pruntrut	98758		5	
		530411		27
Uebertrag	.	846485	.	43

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	846485	.	43
III. Kanton Luzern.				
Eilfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern und die im Amt Hochdorf gelegenen Gemeinden Rothenburg und Emmen	41856		2	
Zwölfter Wahlkreis.				
Das Amt Entlebuch und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Wohlhausen und Werthenstein	18940		1	
Dreizehnter Wahlkreis.				
Das Amt Willisau und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Büron, Schlierbach, Triengen, Winikon, Kulmerau, Willihof und Knutwyl	37695		2	
Vierzehnter Wahlkreis.				
Die Aemter Sursee und Hochdorf, ohne die den drei obigen Wahlkreisen zugeheilten Gemeinden . . .	36217		2	
		134708		7
IV. Kanton Uri.				
Fünftehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Uri . .	23744		1	
		23744		1
Uebertrag	.	1004937	.	51

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kan- tonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1004937	.	51
V. Kanton Schwyz. Sechszehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz	51109		3	
		51109		3
VI. Kanton Unterwalden. Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unter- walden ob dem Wald . .	15329		1	
		15329		1
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unter- walden nid dem Wald . .	11979		1	
		11979		1
VII. Kanton Glarus. Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus .	34242		2	
		34242		2
VIII. Kanton Zug. Zwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug . .	22829		1	
		22829		1
IX. Kanton Freiburg. Einundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Broye, Sec und Saane	55807		3	
Uebertrag	55807	1140425	3	59

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	55807	1140425	3	59
Zweilundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Sense, Glane, Greyerz und Vivisbach . . .	59187	114994	3	6
X. Kanton Solothurn.				
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	80362	80362	4	4
XI. Kanton Basel.				
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Stadt	64207	64207	3	3
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Landschaft	59171	59171	3	3
XII. Kanton Schaffhausen.				
Sechsendzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schaffhausen	38241	38241	2	2
Uebertrag	.	1497400	.	77

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1497400	.	77
XIII. Kanton Appenzell.				
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Außer-Rhoden	51953	51953	3	3
Achtundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	12874	12874	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unter- rheinthal und Oberrheinthal, und die Gemeinden Senn- wald und Gams	81790		4	
Dreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Werdenberg (ohne die Gemeinden Senn- wald und Gams), Sargans, Gaster, See und Obertoggen- burg	61781		3	
Einunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Neutoggenburg, Altoggenburg, Untertoggen- burg, Wyl und Goßau	66148		3	
		209719		10
Uebertrag	.	1771946	.	91

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	1771946	.	91
XV. Kanton Graubünden.				
Zweiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Plessur, Unterlanquart, Oberlanquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Rhäzüns	39525		2	
Dreiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Heinzenberg, Hinterrhein, Moesa, Vorder- rheim und Glenner, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Trins	35949		2	
Vierunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Maloja, Bernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirke Albula der Kreis Bergün	18390		1	
		93864		5
XVI. Kanton Aargau.				
Fünfunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm, und die Gemeinden Hirschthal, Muhlen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirk Aarau	59624		3	
Uebertrag	59624	1865810	3	96

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	59624	1865810	3	96
Sechsendreissigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Küttigen, Erlinsbach und Densbüren vom Bezirk Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Wohlenschwyl, Bublikon, Mellingen, Künten, Stetten und Bellikon vom Bezirk Baden, die Bezirke Lenzburg, Bremgarten und Muri	79303		4	
Siebenunddreissigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem sechsendreissigsten Wahlkreise zugeheilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	59430		3	
		198357		10
XVII. Kanton Thurgau.				
Achtunddreissigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	99231		5	
		99231		5
XVIII. Kanton Tessin.				
Neununddreissigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Mendrisio und vom Bezirk Lugano die Kreise Lugano, Ceresio, Carona, Agno und Pregassona .	37394		2	
Uebertrag	37394	2163398	2	111

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	37394	2163398	2	111
Vierzigster Wahlkreis.				
Vom Bezirk Lugano die Kreise Magliasina, Sessa, Breno, Vezia, Sonvico, Tesserete und Taverne, dann die Bezirke Bellinzona, Riviera, Locarno, Blenio, Leventina und Vallemaggia .	93000		5	
		130394		7
XIX. Kanton Waadt.				
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey und Oron	97520		5	
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	78693		4	
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon und Rolle	59136		3	
		235349		12
Uebertrag	.	2529141	.	130

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Übertrag	.	2529141	.	130
XX. Kanton Wallis.				
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Goms, Brieg, Raron, Visp, Leuk und Siders	38343		2	
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Hérens, Sitten und Conthey	15896		1	
Sechsendvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Martinach, Entremont, Monthey und St. Moriz	45951		2	
		100190		5
XXI. Kanton Neuenburg.				
Siebenundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	102744		5	
		102744		5
XXII. Kanton Genf.				
Achtundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf .	99712		5	
		99712		5
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrathes	2831787	.	145

Art. 2. Das Bundesgesetz vom 20. Heumonat 1872 (X, 924) ist aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesez tritt für die nächste Gesamt-erneuerung des Nationalrathes in Kraft.

Art. 4. Der schweizerische Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Vollmacht an den ersteren zur Uebertragung und Aende-
rung der Konzessionen für die Strecken Suhr-Zofingen,
resp. Aarau-Suhr-Zofingen der vormaligen Nationalbahn.

(Vom 25. Februar 1881.)

Tit.

Mit Schlußnahme vom 28. Juni 1880 (Eisenbahnaktens. n. F., VI, 39) haben Sie uns ermächtigt, auf ein vor der nächsten Session der gesezgebenden Rätthe eingehendes Gesuch der betreffenden Bahngesellschaften, die für die Strecken Suhr-Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der ehemaligen Westsektion der Nationalbahn bestehenden und durch Bundesrathsbeschluß vom 14. Mai v. J. an die Nordostbahngesellschaft übergegangenen Konzessionen

- a. vom 22. September 1873 (Eisenbahnaktensammlung n. F. I, 153) für Suhr-Zofingen, als Theil der Linie Winterthur-Hunzenschweil-Zofingen, und
- b. vom 28. Februar 1872 (Eisenbahnaktensammlung VII, 694) für die Strecke Aarau-Suhr, als Theil der früher projektirt gewesenen Wiggerthalbahn,

auf die schweizerische Centralbahn zu übertragen, in vollständiger Lösung der Konzessionseinheit mit den übrigen Theilen der vor-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die "Wahlen in den Nationalrath. (Vom 25. Februar 1881).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1881
Date	
Data	
Seite	430-454
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 012

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.